Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/20 1Ob647/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1993

Norm

ABGB §212
ABGB §213

Rechtssatz

Zumindest in dem Fall, in welchem der gesetzliche Vertreter der Bestellung des Jugendwohlfahrtsträgers nicht zustimmt oder keinen derartigen Antrag stellt, etwa wenn er selbst unterhaltspflichtig wird, hat gemäß § 213 ABGB das Gericht mangels einer dafür geeigneten Person den Jugendwohlfahrtsträger zu bestellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 647/92
  Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 647/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0049050

Dokumentnummer

JJR_19930420_OGH0002_0010OB00647_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at